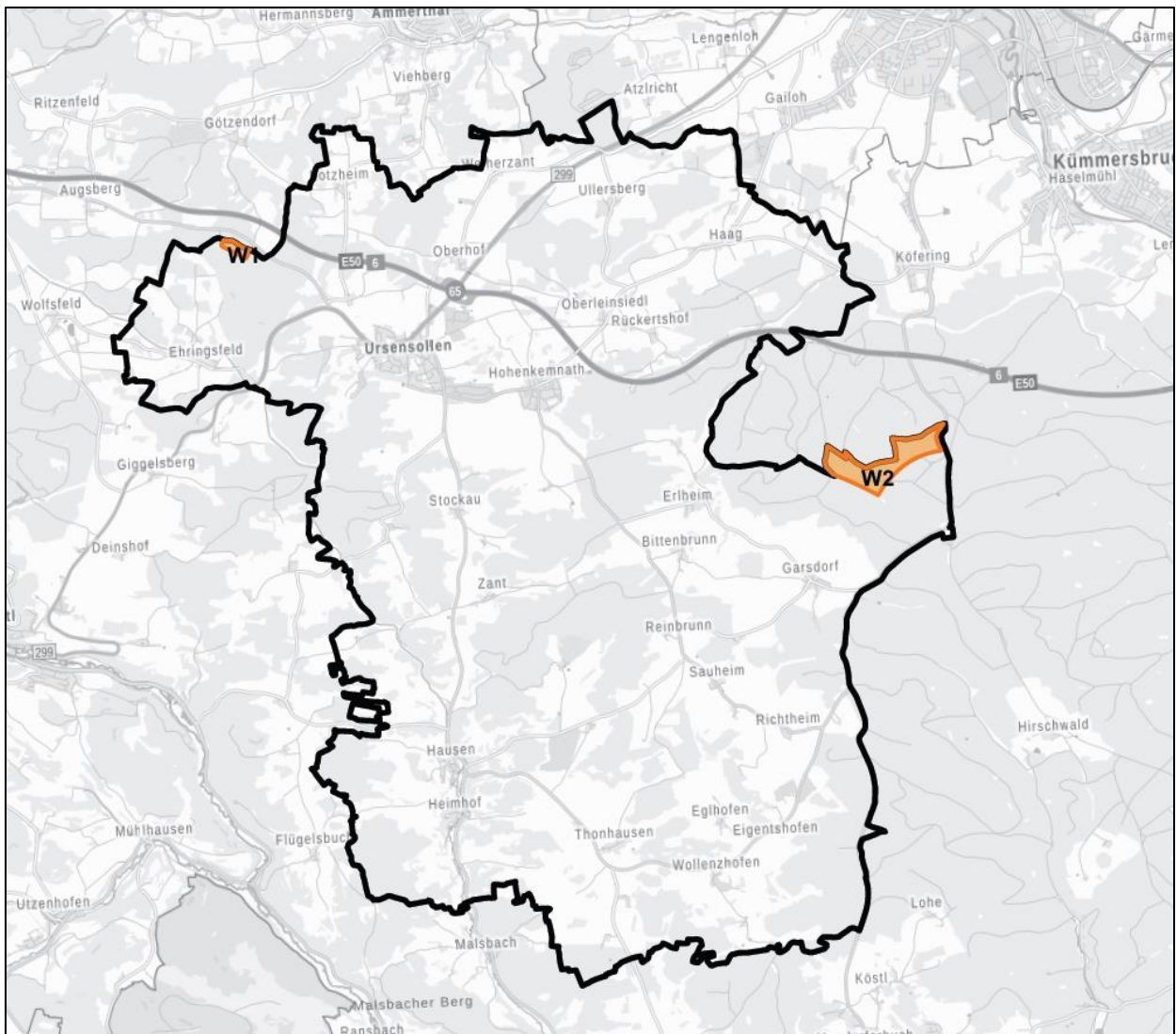

Gemeinde Ursensollen

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf vom 07.11.2023



Bearbeitung:

Christoph Zeiler, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt
Alina Odörfer, M.Sc. Stadtplanung

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



Gemeinde Ursensollen
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Gliederung	Seite
A ALLGEMEINER TEIL	1
1. PLANUNGSERFORDERNIS	1
2. LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES	2
3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN	2
4. BESCHREIBUNG DES GEMEINDEGEBIETES	4
5. PLANUNGSZIELE	4
6. BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL	5
7. DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	7
7.1 Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes	7
7.2 Beschreibung der Konzentrationszonen	7
7.3 Planungsrechtliche Festlegungen	10
8. ARTENSCHUTZ	10
9. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	11

B	UMWELTBERICHT	13
1.	EINLEITUNG	13
1.1	Anlass und Aufgabe	13
1.2	Inhalt und Ziele des Plans	13
1.3	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	13
2.	VORGEHEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG	14
2.1	Untersuchungsraum	14
2.2	Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden	15
2.3	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	16
3.	PLANUNGSVORGABEN	16
4.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	16
4.1	Mensch	17
4.2	Tiere und Pflanzen, Biodiversität	18
4.3	Boden	20
4.4	Wasser	21
4.5	Klima / Luft	22
4.6	Landschaft	22
4.7	Kultur- und Sachgüter	23
4.8	Wechselwirkungen	24
5.	SONSTIGE BELANGE GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB	24
6.	ZUSAMMENFASSENGE PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN	25
7.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	26
8.	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	26
9.	MONITORING	27
10.	ZUSAMMENFASSUNG	27

A ALLGEMEINER TEIL

1. Planungserfordernis

Der Gemeinderat der Gemeinde Ursensollen möchte im Rahmen der erforderlichen Energiewende hin zu erneuerbaren Energien die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet fördern und lenken. Der Handlungsbedarf hierzu hat in Anbetracht der Endlichkeit vorhandener Energievorräte als klima- und ressourcenschonende Art der Energiegewinnung in den letzten Jahren und zuletzt durch die geopolitischen und weltwirtschaftlichen Entwicklungen stark an Bedeutung gewonnen.

Der Bund hat am 20.07.2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land beschlossen. Das Gesetz trat am 01.02.2023 in Kraft. Durch dieses Gesetz soll der Ausbau der Windenergie an Land beschleunigt werden. Als Teil des Wind-an-Land-Gesetzes sieht das Windenergieflächenbedarfs-gesetz (WindBG) Flächenbeitragswerte vor, die bis Ende des Jahres 2027 1,1 % und bis Ende des Jahres 2032 1,8 % der Landesfläche Bayerns umfassen sollen.

Durch Änderungen des Baugesetzbuches werden weiterhin die Voraussetzungen für die Zulassung von Windenergieanlagen (WEA) nach Erreichen eines Teilflächenziels 2027 geändert. Sofern die Flächenbeitragswerte erreicht werden, ist die Zulassung von Windenergieanlagen dann grundsätzlich auf Ausweisungen in Regional- oder Flächen-nutzungsplänen gebunden. Werden die Teilflächenziele in den Regionen bis zum 31.12.2027 nicht erreicht, so sind Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Begrenzt durch die Anforderungen von Fachgesetzen (z.B. Naturschutzgesetz oder Immissionsschutzgesetz) oder sonstigen maßgeblichen Restriktionen (z.B. durch Leitungen, Richtfunk) besteht dann ein Genehmigungsanspruch.

Kommunen bzw. Planungsverbände, die aktuell über kein bauplanungsrechtliches und/oder raumordnerisches Steuerungsinstrument verfügen, haben gemäß § 245e BauGB noch bis zum 01.02.2024 die Möglichkeit, eine Steuerung bezüglich der Windenergienutzung vorzunehmen. Kommunen können dies konkret durch die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplan mit einer Konzentrationszonenplanung für genehmigungspflichtige Windenergieanlagen und Ausschlusswirkung im sonstigen Außenbereich des Gemeindegebietes erzielen. Die Planung muss hierfür bis zum o.g. Stichtag wirksam sein.

Sofern keine Steuerung erfolgt, würden zumindest bis zum 31.12.2027 die Regelungen der Bayerischen Bauordnung mit der entsprechenden Änderung der 10H-Regelung gelten. Die 10H-Regelung findet gemäß Art. 82 Abs. 5 BayBO unter bestimmten Voraussetzungen keine Anwendung mehr auf Windenergievorhaben.

Die Gemeinde Ursensollen möchte steuernd tätig werden und hat hierfür im Januar den Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB gefasst, mit dem Ziel, entsprechend dem Flächenbeitragswert für Bayern bis zum 31. Dezember 2027, einen Anteil der Gemeindefläche von mind. 1,1 % als Konzentrationszone für die Windenergie auszuweisen. Hierfür wurde das Planungsbüro TEAM 4 aus Nürnberg beauftragt.

Die Konzentrationszonenplanung ist aus Sicht der Gemeinde erforderlich und zielführend, um die Belange der Nutzung der Windenergie als überragendes öffentliches Interesse bestmöglich mit dem Wohl der Allgemeinheit und sonstigen öffentlichen und privaten Belangen in Einklang zu bringen.

Aufgrund der visuellen Dominanz von Windenergieanlagen im Landschaftsbild, ihrer Auswirkungen auf Tiere, vor allem Großvögel und Fledermäuse, ihrer Geräuschkentwicklung und ihres Schattenwurfs ergeben sich Konflikte mit Siedlungen und dem menschlichen Anspruch auf eine Natur- und Erholungslandschaft und mit den Bedürfnissen wildlebender Tiere, so dass eine Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten und möglichst konfliktarmen Räumen und damit planerische Steuerung erforderlich ist.

2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Die Gemeinde Ursensollen befindet sich im Landkreis Amberg-Weilburg im Regierungsbezirk Oberpfalz. Sie gehört dem Verbandsgebiet des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord (Region 6) an.

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet. Die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 10 m gilt jedoch nur für Flächen im Außenbereich nach § 35 BauGB außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen „Windenergie“. Das Gemeindegebiet weist eine Flächengröße von 7.465 ha auf.

Basierend auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.07.2023 waren zwei Flächen als Konzentrationszonen „Windenergie“ mit einer ursprünglichen Gesamtgröße von ca. 87,6 ha vorgesehen. Aufgrund von Einwendungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, bezogen auf einen zwingend erforderlichen und von Windenergienutzung freizuhaltenen 5 km breiten Schutzzradius um die Erdbebenmessstation Eglhofen, und des Tiefbauamtes des Landratsamtes im Hinblick auf die benachbarte Kreisstraße, musste die geplante Konzentrationszone W 2 um gut 36 ha reduziert werden.

Die Planung sieht nun zwei Flächen als Konzentrationszonen „Windenergie“ mit einer verbliebenen Gesamtgröße von ca. 51,4 ha vor.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

Um die Beanspruchung von Natur und Landschaft zu vermindern, sollen Infrastruktureinrichtungen in freien Landschaftsbereichen möglichst vermieden bzw. gebündelt werden (Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern, Teil B, 7.1.3 Grundsatz).

Zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Ausbauziele für die Windenergie an Land wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP (Entwurfassung vom 15.11.2022) Teilflächenziele auf Ebene der Regionalplanung verbindlich festgelegt.

So sind in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Als „erstes“ Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt (LEP Teil B, 6.2.2 Ziel), verbunden mit einem Hinweis auf das weitere Flächenziel im WindBG von bayernweit 1,8 v.H. der Landesfläche bis zum 31.12.2032.

Planungsverbände bzw. Kommunen, die aktuell über kein raumordnerisches bzw. bauplanungsrechtliches Steuerungsinstrument verfügen, haben gemäß § 245e BauGB („Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“) noch bis zum 01.02.2024 die

Möglichkeit, einen Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB aufzustellen, um eine Steuerungsfunktion für den Zeitraum bis zum 31.12.2027 zu schaffen.

Die Gemeinde Ursensollen möchte dies durch die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans mit einer Konzentrationszonenplanung für genehmigungspflichtige Windenergieanlagen und Ausschlusswirkung im sonstigen Außenbereich des Gemeindegebietes erreichen.

Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord (6)

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat in seinen Sitzungen am 28.06.2022 und 24.11.2022 beschlossen, die 2017 eingestellten Arbeiten an der Regionalplanfortschreibung „Windenergie“ aufgrund der mittlerweile grundlegend veränderten Rahmenbedingungen wiederaufzunehmen.

Die geplanten Konzentrationszonen sind von folgenden zeichnerischen verbindlichen Darstellungen der Regionalplanung berührt:

Die Konzentrationszone W 1 überschneidet sich mit dem regionalplanerischen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 28 „Oberpfälzer Kuppenalb und östliche Alabdachung“. Entsprechend B I 2.1 Regionalplan Oberpfalz Nord kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Darüber hinaus überschneidet sich die Konzentrationszone W 1 gem. Regionalplan Oberpfalz-Nord B XI 2.1 i.V.m. mit Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung T 12 „nordwestlich Ursensollen“.

Die Konzentrationszone W 1 umfasst lediglich den Nahbereich um ein Bestandsanlagen.

Die Konzentrationszone W 2 befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“ (Darstellung als bestehende Nutzungen und Festsetzungen in Karte 3 des Regionalplanes).

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Die Gemeinde Ursensollen verfügt über einen Flächennutzungs- und Landschaftsplan (rechtswirksam seit 07.04.1984). Er stellt keine Sondergebiete, Vorrangflächen, Eigentumsflächen oder Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie dar.

Potenzial-Analyse für Windenergie-Anlagen

Die Gemeinde Ursensollen hat 2022 von der landimpuls GmbH, Regenstauf, eine Potenzial-Analyse für Windenergie-Anlagen als Voruntersuchung zur Ermittlung geeigneter Flächen für die Windenergie erstellen lassen (Fassung vom 06.10.2022 auf Grundlage des Gemeinderatsbeschluss vom 04.10.2022). Diese liegt in Bezug auf die geplante Konzentrationszone W 2 der gegenständlichen Planung zugrunde. Im Bereich der geplanten Konzentrationszone W 1 sind die bestehenden Windkraft-Anlagen dargestellt, was die Grundlage für die Ausweisung dieser kleinere Konzentrationszone W 1 darstellt.

4. Beschreibung des Gemeindegebietes

Die Gemeinde Ursensollen befindet sich im ländlichen Raum. Sie ist ländlich strukturiert mit einem Bevölkerungsschwerpunkt am Hauptort Ursensollen und in Hohenkernath, mehreren dörflich geprägten Ortsteilen sowie zahlreichen Weilern, Einzelgehöften und Mühlen. Das Gemeindegebiet wird durch die Autobahn A 6 Nürnberg-Prag durchquert, der Schwerpunkt der Siedlungen liegt südlich der Autobahn.

Naturräumlich betrachtet liegt das Gemeindegebiet im Naturraum 081 „Mittlere Frankenalb“. Es zeichnet sich durch ein lebhaftes Relief aus, wie es für die Oberpfälzer Kuppenalb prägend ist. Die überwiegend landwirtschaftlich genutzte Hochfläche mit Höhen um 500 m ü.NHN wird durch markante und bewaldete Kuppen gegliedert, die Höhen bis 550 m NHN erreichen. Prägend ist zudem das naturnah erhaltene Tal des Hausener Baches mit seitlichen Trockentälern und attraktiven heckenreichen Kulturlandschaften.

Entsprechend der naturräumlichen Struktur hat das Gemeindegebiet auch besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung. Das gesamte Gemeindegebiet ist durch Wanderwege gut erschlossen und dient vor allem der Bevölkerung im Nahbereich zur Naherholung.

Die Gemeinde räumt deshalb neben dem Schutz der Bevölkerung vor unnötiger Immissionsbelastung auch dem Erhalt und der Erlebbarkeit der landschaftlich attraktiven Teilräume im Gemeindegebiet besondere Bedeutung zu.

5. Planungsziele

Die Gemeinde Ursensollen möchte die Errichtung von Windenergieanlagen steuern und planerisch lenken, um einen Ausgleich zwischen den Interessen der Windenergieversorgung und den Belangen des Landschaftsschutzes und des Immissionsschutzes sicher zu stellen. Der Planung liegen deshalb folgende Ziele zugrunde:

Erreichung des Flächenbeitragswertes

Ziel der Planung war es ursprünglich, mindestens den im Windenergieflächenbedarfsgesetz bis Ende 2027 genannten Flächenbeitragswert von 1,1 % für Bayern, bezogen auf die Gemeindefläche zu erreichen und entsprechend große Teilflächen im Gemeindegebiet als Windenergiegebiete auszuweisen. Diese Flächen müssen eine Mindeststandortgüte von 50 % gemäß Energieatlas Bayern aufweisen.

Aufgrund von Einwendungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, bezogen auf einen zwingend erforderlichen und von Windenergienutzung freizuhaltenen 5 km breiten Schutzradius um die Erdbebenmessstation Eglhofen, und des Tiefbauamtes des Landratsamtes im Hinblick auf die benachbarte Kreisstraße, musste die geplante Konzentrationszone W 2 um gut 36 ha reduziert werden.

Mit der Planung kann somit noch ein Flächenbeitragswert von 0,69 %, bezogen auf die Gemeindefläche, erbracht werden. Die Gemeinde ist der Ansicht, der Windenergie trotz des reduzierten Flächenbeitragswertes aufgrund der gegebenen Einschränkungen damit substantiell Raum zu schaffen. Dies insbesondere in Anbetracht dessen, dass allein durch den 5 km-Schutzstreifen um die Erdbebenmessstation Eglhofen auf mehr als 53 % der Gemeindefläche die Neuausweisung von Windenergiegebieten nicht zulässig ist.

Gleichzeitig soll mit dieser Planung eine Konzentrationswirkung erfolgen, nach der Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 10 m im außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen „Windenergie“ im sonstigen Außenbereich nach § 35 BauGB des Gemeindegebietes ausgeschlossen werden.

Immissionsschutz

Die Gemeinde Ursensollen möchte durch die vorliegende Planung schädliche Umweltauswirkungen minimieren.

Die Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen sollen mögliche Immissionsschutzkonflikte vorsorgend vermeiden. Es soll sichergestellt werden, dass durch den Betrieb von Windenergieanlagen bewohnte Siedlungsbereiche einer möglichst geringen Immissionsbelastung durch Schall und Schattenwurf ausgesetzt sind. Aus diesem Grund berücksichtigt die Planung Mindestabstände von 1.000 m zwischen Ortschaften und Konzentrationszonen.

Die Gemeinde bezieht dadurch den Vorsorgeansatz in die Planung ein, immer aber unter dem Vorbehalt, dass ein angemessenes und ausreichendes Angebot an Windenergiegebieten möglich ist.

Natur- und Landschaftsschutz

Aufgrund der visuellen Dominanz von Windenergieanlagen im Landschaftsbild und ihrer Auswirkungen auf Tiere (vor allem Großvögel und Fledermäuse) ergeben sich Konflikte mit dem Landschafts- und Naturschutz sowie dem menschlichen Anspruch auf Erholungsmöglichkeiten in einer weitgehend intakten Landschaft.

Die Gemeinde Ursensollen hat besondere Funktionen auch im Hinblick auf die Erholung, zur Erhaltung der Kulturlandschaft und als Lebensraum für gefährdete Tierarten. Deshalb strebt die Gemeinde eine Konzentration und Bündelung von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten an und möchte attraktive Landschaftsteile im Gemeindegebiet von Windenergieanlagen freihalten.

Um dieses Ziel zu erreichen, orientiert sich die geplante Konzentrationszone W 1 an den Bestandsanlagen im Bereich nördlich Ehringsfeld (mit Potential für ein späteres Repowering und/oder eine maßvolle Erweiterung des Windparks). Bei der geplanten Konzentrationszone W 2 ist eine kommunenübergreifende Bündelung und Konzentration von Windenergieanlagen mit der Nachbarkommune Kümmersbruck angestrebt. Hierzu sind im Vorfeld zum Planverfahren bereits Abstimmungen erfolgt.

6. Begründung der Standortwahl

Die Gemeinde Ursensollen hat 2022 von der landimpuls GmbH, Regenstauf, eine Potenzial-Analyse für Windenergie-Anlagen als Voruntersuchung zur Ermittlung geeigneter Flächen für die Windenergie erstellen lassen (Fassung vom 06.10.2022 auf Grundlage des Gemeinderatsbeschluss vom 04.10.2022).

Im Bereich der geplanten Konzentrationszone W 1 nördlich Ehringsfeld sind darin die zwei bestehenden Windkraft-Anlagen dargestellt. Die Konzentrationszone W 2 ist darin als Potenzialfläche Windkraft dargestellt.

Die Konzentrationszone W 2 ist hinsichtlich ihrer Größe in erster Linie maßgeblich für das Ziel zum Erreichen des Flächenbeitragswertes gewesen. Darüber hinaus ist für die Anrechenbarkeit der Bestandsanlagen im Bereich nördlich Ehringsfeld und ein mögliches Repowering dieser Anlagen zielführend, hier um den Nahbereich der Bestandsanlagen eine weitere Konzentrationszone auszuweisen.

Diese beiden Flächen wurden basierend auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 04.04.2023 als Konzentrationszonen „Windenergie“ mit einer Gesamtgröße von ca. 116,2 ha vorgesehen. Aufgrund von Einwendungen und Sorgen der Bürgerschaft im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hinsichtlich einer möglichen Erweiterung des Windenergiegebietes nördlich Ehringsfeld wurde die Konzentrationszone W 1 mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.07.2023 auf den Nahbereich der beiden bestehenden Windenergieanlagen beschränkt, wodurch eine Flächengröße der Konzentrationszonen von insgesamt 87,6 ha verbleibt (entspricht einem Anteil von ca. 1,17% der Gemeindefläche).

Aufgrund weiterer Einwendungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoff, bezogen auf einen zwingend erforderlichen und von Windenergienutzung freizuhaltenen 5 km breiten Schutzzadius um die Erdbebenmessstation Eglhofen, und des Tiefbauamtes des Landratsamtes im Hinblick auf die benachbarte Kreisstraße, musste die geplante Konzentrationszone W2 nach Durchführung der formellen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zusätzlich um gut 36 ha reduziert werden (entspricht einem verbliebenen Anteil von ca. 0,69 % der Gemeindefläche).

Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes liegt ein regionsweit einheitlicher Kriterienkatalog vor, deren Ausschluss- und Restriktionskriterien zu Siedlungsflächen, Natur- und Artenschutz, Landschafts- und Denkmalschutz, Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft, Verkehrsflächen und Energieleitungen, Bodenschätze und zu sonstigen Kriterien bei den beiden ausgewählten Konzentrationszonen gewürdigt sind.

Darüber hinaus wurde bei der Festlegung der Konzentrationszonen im Rahmen der kommunalen Abwägung dem Schutz der Bevölkerung vor unnötiger Immissionsbelastung ein besonderer Stellenwert beigemessen, und zwar in der Form, dass Mindestabstände von 1.000 m zwischen den Ortschaften und geplanten Konzentrationszonen bestehen.

Bei der geplanten Konzentrationszone W 2 ist zudem eine kommunenübergreifende Bündelung und Konzentration von Windenergieanlagen mit der Nachbarkommune Kümmersbruck angestrebt. Hierdurch kann eine Bündelung der Windenergieanlagen erfolgen und einer Inanspruchnahme von unberührten Landschaftsräumen über das benötigte Maß hinaus entgegengewirkt werden kann.

Mit Höhen größtenteils um 500 m sind die Flächen vom Windpotenzial gut für die Nutzung der Windenergie geeignet.

Auch die Belange des Natur- und Artenschutzes sowie des Landschaftsbildes wurden bei der Standortwahl soweit möglich berücksichtigt. Die beiden geplanten Konzentrationszonen liegen außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern sowie nach Datenabfrage bei der höheren Naturschutzbehörde (HNB), auch außerhalb von Nah- und zentralen Prüfbereichen von Einzelnachweisen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Zudem handelt es sich gemäß den Schutzgutkarten Landschaftsbild/Landschaftserleben/Erholung des LfU um Flächen von mittlerer Wertigkeit (Wertstufe 3) und nicht um besonders hochwertige oder fernwirksame Lagen.

Die geplanten Konzentrationszonen werden daher als geeignet gesehen, die mit der Planung verfolgten Ziele zu erreichen.

7. Darstellung im Flächennutzungsplan

7.1 Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Ursensollen. Die beabsichtigte Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfasst damit alle genehmigungspflichtigen Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen über 10 m Höhe im Außenbereich.

Die Einbeziehung des gesamten Gemeindegebietes mit Konzentrationswirkung erfolgte auf Grundlage des angestrebten Flächenbeitragswertes.

Die im sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten Windenergiegebiete umfassten ursprünglich einen Anteil von ca. 1,17% der Gemeindefläche.

Aufgrund von Einwendungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoff, bezogen auf einen zwingend erforderlichen und von Windenergienutzung freizuhaltenen 5 km breiten Schutzradius um die Erdbebenmessstation Eglhofen, und des Tiefbauamtes des Landratsamtes im Hinblick auf die benachbarte Kreisstraße, musste die geplante Konzentrationszone W 2 um gut 36 ha reduziert werden.

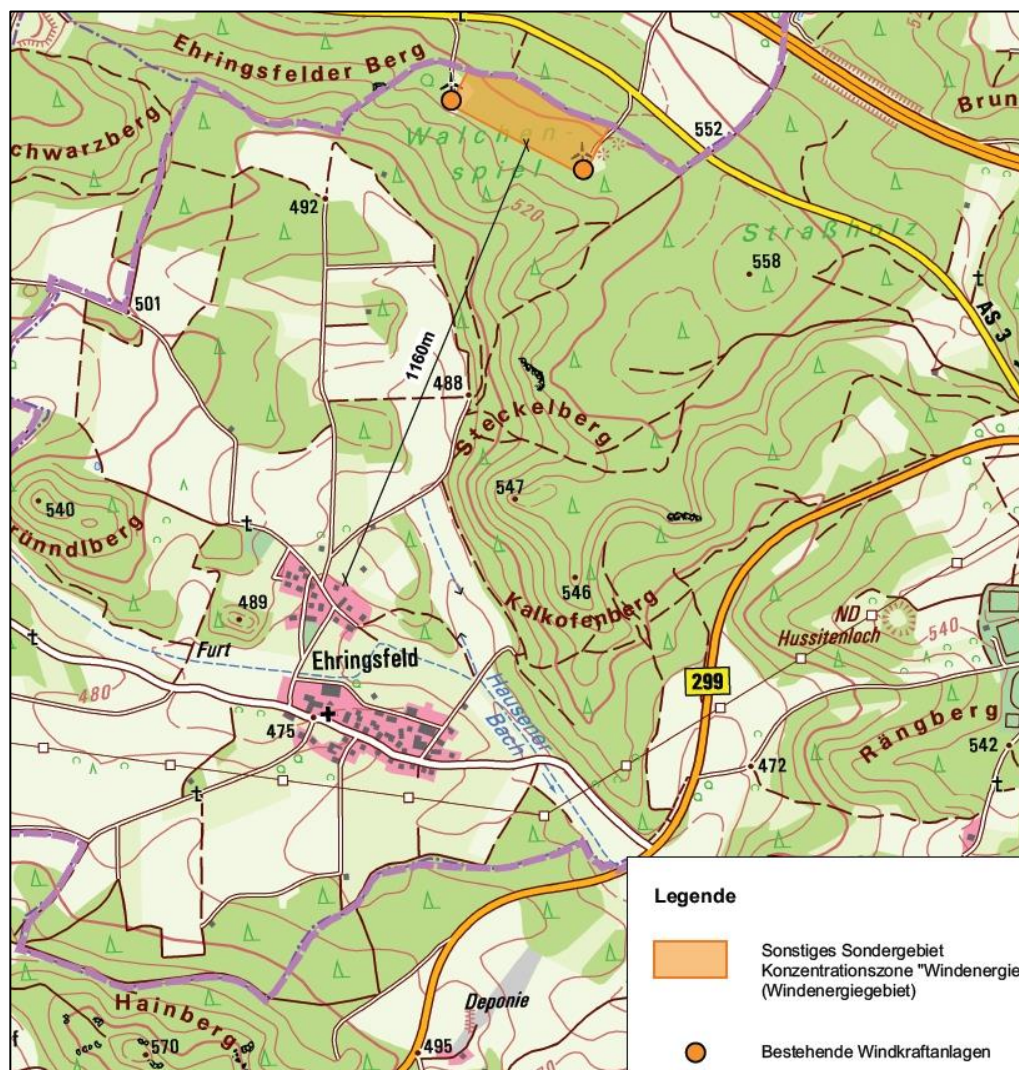
Mit der Planung kann somit noch ein Flächenbeitragswert von 0,69 %, bezogen auf die Gemeindefläche, erbracht werden. Die Gemeinde ist der Ansicht, der Windenergie trotz des reduzierten Flächenbeitragswertes aufgrund der gegebenen Einschränkungen damit substantiell Raum zu schaffen und sieht die Voraussetzungen des § 245 e BauGB gegeben, sofern die Planung bis zum 01.02.2024 in Kraft gesetzt wird.

7.2 Beschreibung der Konzentrationszonen

Im Entwurf des Flächennutzungsplanes sind die Teilgebiete als Konzentrationszonen „Windenergie“ dargestellt.

Die Konzentrationszonen „Windenergie“ umfassen zum derzeitigen Planungsstand eine Fläche von 51,4 ha und damit noch einen Flächenanteil von ca. 0,69 % des Gemeindegebietes. Aus den unter Punkt 7.1. genannten Gründen liegt er zwischenzeitlich unter dem Flächenbeitragswert von 1,1 % bis Ende 2027. Die erforderlichen Mindestabstände zu den nahegelegenen Siedlungen werden durch alle Konzentrationszonen „Windenergie“ sicher eingehalten.

Konzentrationszone „Windenergie“ W 1



Die Konzentrationszone W 1 weist eine Größe von 4,5 ha auf.

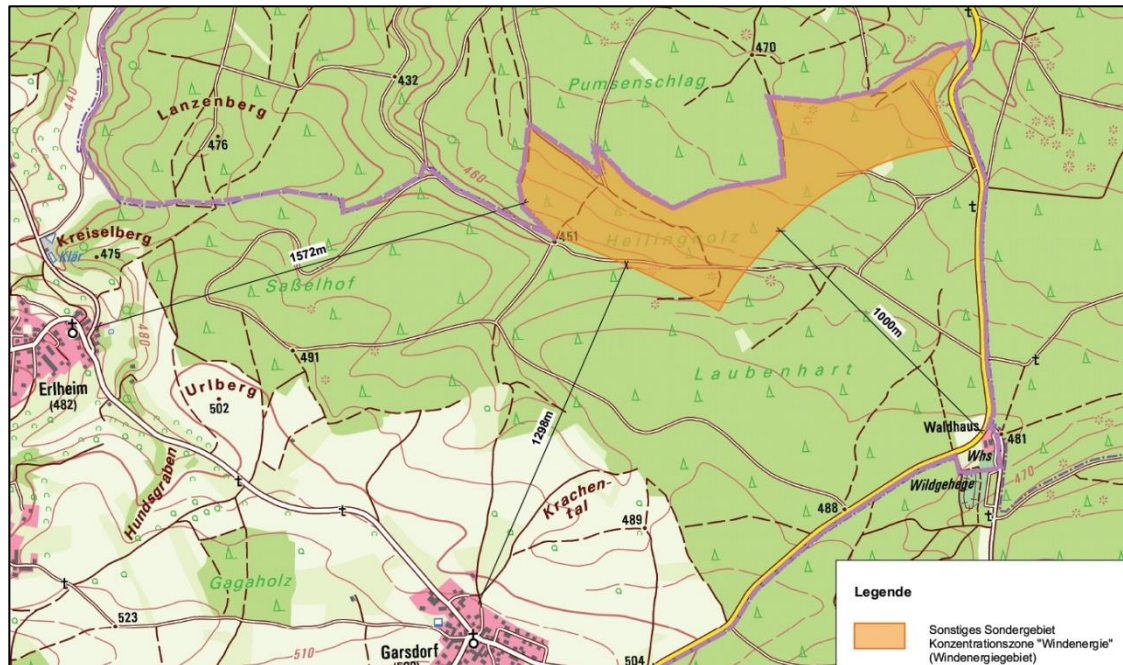
W 1 umfasst den Nahbereich der zwei bestehenden Windenergieanlagen, so dass im Zuge eines möglichen Repowering neue Windenergieanlagen weiterhin ähnliche Abstände zu den umliegenden Ortschaften aufweisen. Die Abstände zum Ortsteil Ehringsfeld betragen über 1.000 m. Auch zu den Orten in den Nachbargemeinden werden jeweils mindestens 1.000 m eingehalten. Damit sind die Abstände deutlich größer als die immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände. Zu Ehringsfeld bzw. Augsburg liegt die Fläche nördlich bzw. östlich der jeweiligen Siedlungen und damit in für die Blickbeziehungen aus dem Freiraum weniger sensiblen Bereichen. Die Fläche liegt zwar südlich des Ortsteils Götzendorf der Gemeinde Illschwang, wird jedoch gegenüber diesem in einer Senke liegenden Ort durch bewaldete Kuppen abgeschirmt, so dass auch hier die Beeinträchtigung gering ist.

Die Konzentrationszone erreicht Höhen bis über 550 m und weist gemäß Energieatlas Bayern eine Standortgüte von 70 % bis 85 % auf. Damit ist eine gute Eignung für die Nutzung der Windenergie sichergestellt.

Die Konzentrationszone beinhaltet überwiegend bewaldete Flächen. Das Waldgebiet ist teils von Nadelforst (Fichte, Kiefer) geprägt und dadurch anthropogen stark überformt.

Das Landschaftserleben ist durch die nahe Autobahn sowie zwei bestehende Windenergieanlagen in diesem Bereich bereits erheblich vorbelastet. Auch dies spricht für die Ausweisung dieser Konzentrationszone.

Konzentrationszone „Windenergie“ W 2



Die Konzentrationszone W 2 umfasst eine ca. 46,9 ha große Fläche nördlich Garsdorf im Randbereich des Hirschwaldes.

Die Fläche hält mind. 1.000 m Siedlungsabstände ein und liegt nördlich bzw. östlich der nächstgelegenen Ortsteile Garsdorf und Erlheim sowie nordwestlich zum Waldhaus. Zu Garsdorf und Erlheim wurde der Abstand durch die erforderliche Rücknahme aus dem 5 km breiten Schutzradius um die Erdbebenmessstation Eglhofen nochmals deutlich größer (1,3 km zu Garsdorf und gut 1,5 km zu Erlheim).

Auch zur Kreisstraße AS 2 im Osten wurde die geplante Konzentrationszone zurückgenommen, konkret aus der Anbaubeschränkungszone (Abstand von 30 m vom äußeren Fahrbahnrand der Kreisstraße). Pauschal größere Abstände einzuräumen, macht aus Sicht der Gemeinde keinen Sinn, da nicht klar ist, wie hoch die geplanten Anlagen und wo diese stehen werden. Die Belange des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, Tiefbauamt, sind abschließend auf der Zulassungsebene zu berücksichtigen.

Die Konzentrationszone erreicht Höhen bis knapp 480 m und weist gemäß Energieatlas Bayern eine Standortgüte von 65 % bis 70 % auf. Damit ist eine gute Eignung für die Nutzung der Windenergie sichergestellt.

Diese Fläche ist vollständig bewaldet und durch Waldwege erschlossen. Sie ist zwar Teil des großflächig zusammenhängenden Waldgebietes des Hirschwaldes, liegt aber in dessen Randbereich und ist fast ausschließlich mit naturfernen Nadelholzwäldern bestockt.

7.3 Planungsrechtliche Festlegungen

Die vom Gemeinderat beschlossenen Flächen werden als **Konzentrationszone „Windenergie“ (Windenergiegebiet)** gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dargestellt.

Es gilt die **Rotor-außerhalb-Regelung**, d.h. die vom Rotor überstrichene Fläche darf außerhalb der Konzentrationszone „Windenergie“ liegen.

Unterlagerte forst- und landwirtschaftliche Nutzungen in Außenbereichen sollen weiterhin möglich sein.

Es wird gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB festgelegt, dass außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen "Windenergiegebiete" im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes auf Flächen im Außenbereich nach § 35 BauGB keine weiteren genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 10 m im Außenbereich zulässig sind. Damit soll planungsrechtlich die ausschließende Wirkung für die sonstigen Flächen im Außenbereich nach § 35 BauGB des Gemeindegebietes klargestellt werden.

8. Artenschutz

Hinsichtlich der Abarbeitung des Artenschutzes im Rahmen der Bauleitplanung gilt Folgendes (siehe auch Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ des Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.09.2023):

Aus § 6 WindBG ergeben sich keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung. Die bisherige artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene wird nicht auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert. Vielmehr ist der für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten vom Detailgrad der jeweiligen Planung abhängig und von der Gemeinde zu bestimmen.

In Bezug auf das Artenschutzrecht sind im Umweltbericht die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Bauleitplans hat, aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzbehörde als Trägerin öffentlicher Belange zu beschreiben und zu bewerten. Diesbezüglich wurden Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern erarbeitet, die den Planungsträgern von den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen eine Gebietsausweisung unterstützen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der kollisionsgefährdeten Vogelarten möglichst ausschließt.

Dichtezentren sind Regionen mit überdurchschnittlichen, besonders hohen Populationsdichten der kollisionsgefährdeten Vogelarten. Die Dichtezentren der Kategorie 1 enthalten 25 %, die Dichtezentren der Kategorie 2 50 % der bekannten, bayernweiten Brutreviere der kollisionsgefährdeten Vogelarten.

Die von der Gemeinde Ursensollen ausgewählten Konzentrationszonen liegen außerhalb dieser Dichtezentren.

Zudem wurde eine Datenabfrage bei der höheren Naturschutzbehörde (HNB) zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Vogelarten gemäß BayWEE durchgeführt. Demnach liegt die Konzentrationszone auch außerhalb von Nah- und zentralen Prüfbereichen von Einzelnachweisen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Grundlage von § 6 (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) ggf. „geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen“ im Rahmen der Genehmigungsplanung anordnen. In Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) im Abschnitt 2 sind mehrere Schutzmaßnahmen definiert (Hinweis: Für Rotmilan und Seeadler sind bereits fachlich anerkannte Antikollisionssysteme verfügbar. Es ist zu erwarten, dass mittelfristig auch für weitere kollisionsgefährdete Arten solche Systeme verfügbar werden). Einzelne Brutnachweise kollisionsgefährdeter Brutvogelarten außerhalb der Dichtezentren stehen, sofern es sich um kein von der Naturschutzbehörde mitgeteiltes Artvorkommen von Seeadler, Fischadler oder Sumpfohreule handelt, der Ausweisung eines Windenergiegebietes nicht entgegen.

Fledermäuse sind bei der Ausweisung der Dichtezentren nicht berücksichtigt. Hier ist zu beachten, dass § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG vorsieht, dass Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen durch die Genehmigungsbehörde auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen ist nur dann erforderlich, wenn spezifische Erkenntnisse z.B. zu Wochenstuben und Überwinterungsquartieren vorliegen, was gegenständlich nicht der Fall ist.

Kartierungen sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange wurde vor Veröffentlichung des o.g. Merkblattes, von Dipl. Biologe Bernhard Moos, Auerbach, und Dipl.-Ing. (Univ.) Landschaftsarchitekt Christopher Trepesch, Amberg, eine Einschätzung zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Sinne des § 45b "Betrieb von Windenergieanlagen an Land" Bundesnaturschutzgesetz erarbeitet, dass Bestandteil der Begründung ist Im Einwirkungsbereich der Konzentrationszone W1 ist der Einschätzung zufolge ein Brutvorkommen von Rotmilan und Wespenbussard wahrscheinlich sowie von Baumfalke und Uhu möglich.

Im Einwirkungsbereich der Konzentrationszone W2 ist ein Brutvorkommen von Wespenbussard wahrscheinlich und von Baumfalke, Rotmilan und Uhu möglich. Alle genannten Arten haben eine gewisse Bindung an einmal gewählte Brutplätze. Dies ist aber lange nicht so stark und dauerhaft wie zum Beispiel bei See- oder Fischadler. Gerade in größeren Waldgebieten, die innerhalb der geplanten Windenergiegebiete liegen bzw. weiträumig im nahen Umfeld, sind Brutplatzverlagerungen jederzeit möglich.

Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und Verpflichtungen (insb. § 6 WindBG, § 15 BNatSchG) soll von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde und den späteren Projektentwicklern auf der Zulassungsebene auf eine möglichst verträgliche Windenergieplanung hingewirkt werden. Es wird unabhängig von der befristeten Entbindung einer speziellen artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 6 WindBG empfohlen, durch verhältnismäßige Kartierungen und/oder entsprechende Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5) die „erwartbaren“ kollisionsgefährdeten Arten sowie sonstige saP-relevante Arten und wertgebende Strukturen möglichst zu berücksichtigen. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar sind oder bei Nichtvorliegen entsprechender Daten sind zweckgebundene Zahlungen für nationale Artenhilfsprogramme zu bestimmen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 ff. WindBG).

9. Auswirkungen der Planung

Die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ermöglicht für das Gebiet der Gemeinde Ursensollen die Errichtung von Windenergieanlagen in Windenergiegebieten. Das mit der Planung ursprünglich verfolgte Planungsziel, mit den

Konzentrationszonen einen Flächenbeitragswert von 1,1 %, bezogen auf die Gemeindefläche beisteuern zu können, konnte aufgrund der Einwendungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, bezogen auf einen zwingend erforderlichen und von Windenergienutzung freizuhaltenen 5 km breiten Schutzradius um die Erdbebenmessstation Eglhofen nicht mehr weiterverfolgt werden. Die Gemeinde ist der Ansicht, der Windenergie trotz des reduzierten Flächenbeitragswertes von 0,69 % aufgrund der gegebenen Einschränkungen damit substantiell Raum zu schaffen. Dies insbesondere in Anbetracht dessen, dass allein durch den 5 km-Schutzstreifen um die Erdbebenmessstation Eglhofen auf mehr als 53 % der Gemeindefläche die Neuausweisung von Windenergiegebieten nicht zulässig ist.

Die Immissionsbelastung der Bevölkerung kann durch die Abstände minimiert werden. Zwar besteht im Hinblick auf das Landschaftsbild Konfliktpotenzial, die Windenergieanlagen werden jedoch gebündelt errichtet. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aus Sicht der Gemeinde in der Kuppenalb jedoch unumgänglich, um den Belangen der Nutzung der Windenergie als überragendes öffentliches Interesse gerecht zu werden. Um diese Konflikte zu minimieren ist die gegenständliche Planung mit Konzentrationswirkung für die Windenergie und Ausschlusswirkung im restlichen Gemeindegebiet vorgesehen.

Damit werden sowohl die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauGB), die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB) gewahrt und die umweltbezogenen Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit unter Vermeidung von Immissionen optimiert (§ 1 Abs. 6 Ziffer 7c und e BauGB).

Die Belange der Wirtschaft und der Energieversorgung gem. § 1 Abs 6 Ziffer 8 BauGB werden durch den Flächenbeitrag von 51,4 ha berücksichtigt und das Substanzgebot für eine derartige Planung unter Anbetracht diverser Ausschlusskriterien, darunter insbesondere dem 5 km-Schutzstreifen um die Erdbebenmessstation Eglhofen, erfüllt. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Ursensollen besonders windhöfliche Standorte ausgewählt und damit die windenergetische Eignung der geplanten Standorte besonders berücksichtigt hat.

Aufgrund der Erfüllung des Substanzgebotes sowie des zugrunde gelegten Steuerungskonzeptes (vgl. auch „Begründung der Standortwahl“) erachtet es die Gemeinde als gerechtfertigt, die Errichtung von Windenergieanlagen über 10 m auf den verbleibenden Außenbereichsflächen im Gemeindegebiet (außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen) auszuschließen und diese somit der Windenergienutzung mit Anlagen über 10 m zu entziehen. Hierdurch soll einer wenig steuerbaren Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich, wie sie auf Grundlage von Art. 82 BayBO gegeben wäre, und dadurch einer Verspargelung der Landschaft, die voraussichtlich mit deutlichen größeren nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden wäre als durch die gegenständliche Planung, entgegengewirkt werden.

Insofern dient die Planung einer nachhaltigen und dem Gemeinwohl dienenden städtebaulichen Entwicklung und Ordnung.

B Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabe

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht.

Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der gültigen Fassung (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 - Umweltprüfung).

1.2 Inhalt und Ziele des Plans

Die Gemeinde Ursensollen plant die Darstellung von zwei Konzentrationszonen „Windenergie“ zur Steuerung der Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet. Damit sollen Möglichkeiten zur Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen werden.

Gleichzeitig sollen mit dieser Konzentrationszonenplanung Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 10 m im außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen „Windenergie“ im sonstigen Außenbereich nach § 35 BauGB des Gemeindegebietes ausgeschlossen werden. Hierdurch soll einer wenig steuerbaren Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich, wie sie auf Grundlage von Art. 82 BayBO gegeben wäre, und dadurch einer Verspargelung der Landschaft, die voraussichtlich mit deutlichen größeren nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden wäre als durch die gegenständliche Planung, entgegengewirkt werden.

1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Ursensollen hat 2022 von der landimpuls GmbH, Regenstauf, eine Potenzial-Analyse für Windenergie-Anlagen als Voruntersuchung zur Ermittlung geeigneter Flächen für die Windenergie erstellen lassen (Fassung vom 06.10.2022 auf Grundlage des Gemeinderatsbeschluss vom 04.10.2022).

Im Bereich der geplanten Konzentrationszone W 1 nördlich Ehringsfeld sind darin die zwei bestehenden Windkraft-Anlagen dargestellt. Die Konzentrationszone W 2 ist darin als Potenzialfläche Windkraft dargestellt.

Die Konzentrationszone W 2 ist hinsichtlich ihrer Größe in erster Linie maßgeblich für das Ziel zum Erreichen des Flächenbeitragswertes gewesen. Darüber hinaus ist für die Anrechenbarkeit der Bestandsanlagen im Bereich nördlich Ehringsfeld und ein mögliches Repowering dieser Anlagen zielführend, hier um den Nahbereich der Bestandsanlagen eine weitere Konzentrationszone auszuweisen.

Diese beiden Flächen wurden basierend auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 04.04.2023 als Konzentrationszonen „Windenergie“ mit einer Gesamtgröße von ca. 116,2 ha vorgesehen. Aufgrund von Einwendungen und Sorgen der Bürgerschaft im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hinsichtlich einer möglichen Erweiterung des Windenergiegebietes nördlich Ehringsfeld wurde die Konzentrationszone W 1 mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.07.2023 auf den Nahbereich der beiden bestehenden Windenergieanlagen beschränkt, wodurch eine Flächengröße der Konzentrationszonen von insgesamt 87,6 ha verbleibt (entspricht einem Anteil von ca. 1,17% der Gemeindefläche).

Aufgrund weiterer Einwendungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoff, bezogen auf einen zwingend erforderlichen und von Windenergienutzung freizuhaltenen 5 km breiten Schutzradius um die Erdbebenmessstation Eglhofen, und des Tiefbauamtes des Landratsamtes im Hinblick auf die benachbarte Kreisstraße, musste die geplante Konzentrationszone W2 nach Durchführung der formellen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zusätzlich um gut 36 ha reduziert werden (entspricht einem verbliebenen Anteil von ca. 0,69 % der Gemeindefläche).

Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes liegt ein regionsweit einheitlicher Kriterienkatalog vor, deren Ausschluss- und Restriktionskriterien zu Siedlungsflächen, Natur- und Artenschutz, Landschafts- und Denkmalschutz, Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft, Verkehrsflächen und Energieleitungen, Bodenschätze und zu sonstigen Kriterien bei den beiden ausgewählten Konzentrationszonen gewürdigt sind.

Darüber hinaus wurde bei der Festlegung der Konzentrationszonen im Rahmen der kommunalen Abwägung dem Schutz der Bevölkerung vor unnötiger Immissionsbelastung ein besonderer Stellenwert beigemessen, und zwar in der Form, dass Mindestabstände von 1.000 m zwischen den Ortschaften und geplanten Konzentrationszonen bestehen.

Bei der geplanten Konzentrationszone W 2 ist zudem eine kommunenübergreifende Bündelung und Konzentration von Windenergieanlagen mit der Nachbarkommune Kümmersbruck angestrebt. Hierdurch kann eine Bündelung der Windenergieanlagen erfolgen und einer Inanspruchnahme von unberührten Landschaftsräumen über das benötigte Maß hinaus entgegengewirkt werden kann.

Mit Höhen größtenteils um 500 m sind die Flächen vom Windpotenzial gut für die Nutzung der Windenergie geeignet.

Auch die Belange des Natur- und Artenschutzes sowie des Landschaftsbildes wurden bei der Standortwahl soweit möglich berücksichtigt. Die beiden geplanten Konzentrationszonen liegen außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern sowie nach Datenabfrage bei der höheren Naturschutzbehörde (HNB), auch außerhalb von Nah- und zentralen Prüfbereichen von Einzelnachweisen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Zudem handelt es sich gemäß den Schutzgutkarten Landschaftsbild/Landschaftserleben/Erholung des LfU um Flächen von mittlerer Wertigkeit (Wertstufe 3) und nicht um besonders hochwertige oder fernwirksame Lagen.

Die geplanten Konzentrationszonen werden daher als geeignet gesehen, die mit der Planung verfolgten Ziele zu erreichen.

2. Vorgehen bei der Umweltprüfung

2.1 Untersuchungsraum

Für die Standortfindung wurde das gesamte Gemeindegebiet, insbesondere auf Grundlage der Potenzial-Analyse für Windenergie-Anlagen von der landimpuls GmbH, Regenstauf, geprüft.

Vertieft werden im Umweltbericht die Umweltauswirkungen der geplanten Windenergiegebiete untersucht und bewertet.

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden

Geprüft werden gem. BauGB

§ 1 Abs. 6 Nr. 7:

- a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
- h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt sind
- i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a), c) und d)

§ 1 a:

- Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1
- Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3
- Berücksichtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 1a Abs. 4
- Erfordernisse des Klimaschutzes gem. § 1a Abs. 5

Für die Prüfung wurde eine Ortseinsicht vorgenommen und vorhandene Unterlagen ausgewertet (insbesondere Art der Nutzung, Flächennutzungsplan, Biotopkartierung und Artenschutzkartierung).

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange liegt von Dipl. Biologe Bernhard Moos, Auerbach, und Dipl.-Ing. (Univ.) Landschaftsarchitekt Christopher Trepesch, Amberg, eine Einschätzung zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Sinne des § 45b "Betrieb von Windenergieanlagen an Land" Bundesnaturschutzgesetz als Bestandteil der Begründung in der Fassung vom 25.07.2023 vor.

Die Umweltprüfung wird mit der Methodik der ökologischen Risikoanalyse durchgeführt. Sie basiert auf der Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet. Zentrale Prüfungsinhalte sind die o.g. Schutzgüter. Dabei geht der Wirkraum der geplanten Windenergiegebiete deutlich über den eigentlichen Flächenumfang dieser Gebiete hinaus (Beispiel Immissionen, Landschaftsbild).

Die einzelnen Schutzgüter werden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet, wobei die Vorbelastungen berücksichtigt wurden.

Der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter werden die Wirkungen des Vorhabens gegenübergestellt. Als Ergebnis ergibt sich das mit dem Bauleitplan verbundene umweltbezogene Risiko als Grundlage der Wirkungsprognose.

2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es liegen keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben vor.

3. Planungsvorgaben

Es wurden insbesondere berücksichtigt:

- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die genannten Vorgaben wurden neben der Erreichung des Flächenbeitragswerts durch die Standortwahl mit möglichst geringer Immissionsbelastung für die Bevölkerung und möglichst geringer Beeinträchtigung des Naturhaushalts und Landschafts- und Ortsbildes umgesetzt.

4. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen sind folgende Wirkungen zu prüfen:

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Flächeninanspruchnahme für die Herstellung der geschotterten Lager- und Montageflächen sowie Zuwegungen;
- stoffliche Emissionen, Schall- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen während des Baubetriebes
- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Inanspruchnahme und -umwandlung von Flächen durch die Errichtung der beiden WEA einschließlich verbleibender Kranstellflächen und (verbreiteter) Zuwegungen
- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste
- hohe visuelle Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Lärmemissionen und optische Reize (u.a. Schattenwurf) durch Flügelrotation
- Störungen durch Licht (Nachtkennzeichnung, Reflexionen)
- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste durch Flügelrotation

Von den im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchenden Schutzgütern sind v.a. die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Landschaft relevant. Hier können Windenergieanlagen erhebliche und deutlich über das jeweilige Windenergiegebiet hinausgehende Auswirkungen haben.

Bezüglich der anderen Schutzgüter (Boden, Klima, Wasser, Fläche) sind nur insgesamt geringere Auswirkungen zu erwarten.

Durch die mit der Planung verbundene Konzentrationswirkung und damit dem Ausschluss des restlichen Gebietes der Gemeinde Ursensollen sind grundsätzlich keine erheblichen Umweltauswirkungen bzw. ausschließlich positive Umweltauswirkungen gegenüber einer ungesteuerten Errichtung von Windenergieanlagen verbunden.

4.1 Mensch

Beschreibung und Bewertung

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden.

Bewertungskriterien sind:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Wohnfunktion
	Funktion für Naherholung

Beim Aspekt "Wohnen" ist die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes relevant. Beim Aspekt "Erholung" sind überwiegend die wohnortnahe Feierabenderholung bzw. die positiven Wirkungen siedlungsnaher Freiräume auf das Wohlbefinden des Menschen aber auch die Ferienerholung maßgebend.

Wohnfunktion

Im Wirkraum des Vorhabens liegen praktisch alle besiedelten Gebiete und Ortslagen im Gemeindegebiet sowie auch der größte Teil der freien Landschaft.

Gegenüber Immissionen besteht in besiedelten Gebieten mit Wohnfunktion grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit. Dies sind alle Wohn- und Mischgebiete sowie Gemeinbedarfsflächen mit besonderer Bedeutung für die Wohnfunktion.

Funktionen für die Naherholung

Die freie Landschaft hat im gesamten Gemeindegebiet Bedeutung für die Nah- und Feierabenderholung sowie Ferienerholung.

Fast alle Flächen der Kuppenalb werden vor allem für Wanderungen und Spaziergänge genutzt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturerlebens liegen durch die Autobahn A 6, die großen Gewerbegebiete in diesem Bereich und bestehende Windenergieanlagen vor.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Auswirkungen auf die Wohnfunktion

In Abhängigkeit von Höhe und Abstand sowie weiterer Faktoren der Windenergieanlagen sind Auswirkungen durch Immissionen zu erwarten. Die Erheblichkeit dieser Auswirkungen ist abhängig von der jeweiligen örtlichen Situation, insbesondere den Abständen der Windenergiegebiete zu den nächstgelegenen Wohnhäusern, der Topografie und der geografischen Lage in Bezug auf die Siedlungen. Generell ist davon

auszugehen, dass die Auswirkungen durch optische Beeinträchtigungen südlich und westlich von bewohnten Gebieten größer sind als auf der Nordseite (Ausrichtung der Gärten).

Durch die von der Gemeinde festgelegten Mindestabstände der geplanten Konzentrationszonen von 1.000 m zu benachbarten Siedlungen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die Wohnfunktion minimiert.

Durch die o.g. Abstände ist sichergestellt, dass erhebliche und gesundheitsgefährdende Auswirkungen der möglichen Windenergieanlagen in den Windenergiegebieten auf bewohnte Gebiete im nachfolgenden Zulassungsverfahren ausgeschlossen werden können. Je nach Lage des genauen Standorts der möglichen Windenergieanlagen werden die Abstände zu den Siedlungen i.d.R. noch größer sein als die o.g. Mindestabstände.

Auswirkungen auf die Naherholung

Die Auswirkungen auf die Erholung erfolgen sowohl im Nahbereich der Anlagen wie auch durch die Fernwirkung über das unmittelbare Umfeld hinaus. Zum einen wird die traditionell agrarisch und durch Waldflächen geprägte Kulturlandschaft mit Windenergieanlagen technisch überprägt, zum anderen sind vor allem im Nahbereich auch Geräusche und Schattenwurf als Beeinträchtigung für die Erholung zu erwarten.

Durch die Planung entstehen konzentriert Beeinträchtigungen für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung. Durch die Nutzung von Standorten im Bereich bestehender Windenergieanlagen und die Nähe zur Autobahn bestehen zumindest im Bereich der geplanten Konzentrationszone W 1 erhebliche Vorbelastungen.

Durch die gleichzeitige Ausschlusswirkung kann die sonstige schützenswerte Landschaft im Gemeindegebiet von Windenergieanlagen freigehalten werden, insofern wird die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen durch die vorliegende Planung und die entsprechende Standortwahl so weit wie möglich verringert.

**Gesamtbewertung Schutzgut Mensch:
Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit**

4.2 Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des vorhandenen Biotoppotenzials werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Vorkommen seltener Arten
	Seltenheit des Biotoptyps
	Größe, Verbundsituation
	Repräsentativität
	Ersetzbarkeit

Beide Konzentrationszonen sind bewaldet. Bei den älteren Waldbeständen handelt es sich überwiegend um kiefern- und fichtenreiche Wälder. Die Konzentrationszone W 1 ist bereits durch zwei bestehende Windenergieanlagen vorbelastet.

Um den artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen der (vorbereitenden) Bauleitplanung Rechnung tragen, wurden gemäß dem zwischenzeitlich veröffentlichten Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ des Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.09.2023 Karten über Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern erarbeitet, die den Planungsträgern von den Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen eine Gebietsausweisung unterstützen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der kollisionsgefährdeten Vogelarten möglichst ausschließt.

Dichtezentren sind Regionen mit überdurchschnittlichen, besonders hohen Populationsdichten der kollisionsgefährdeten Vogelarten. Die Dichtezentren der Kategorie 1 enthalten 25 %, die Dichtezentren der Kategorie 2 50 % der bekannten, bayernweiten Brutreviere der kollisionsgefährdeten Vogelarten.

Die von der Gemeinde Ursensollen ausgewählten Konzentrationszonen liegen außerhalb dieser Dichtezentren.

Zudem wurde eine Datenabfrage bei der höheren Naturschutzbehörde (HNB) zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Vogelarten gemäß BayWEE durchgeführt. Demnach liegt die Konzentrationszone auch außerhalb von Nah- und zentralen Prüfbereichen von Einzelnachweisen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

Vor Veröffentlichung dieses Merkblattes wurde bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange, von Dipl. Biologe Bernhard Moos, Auerbach, und Dipl.-Ing. (Univ.) Landschaftsarchitekt Christopher Trepesch, Amberg, eine Einschätzung zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Sinne des § 45b "Betrieb von Windenergieanlagen an Land" Bundesnaturschutzgesetz erarbeitet, dass Bestandteil der Begründung ist Im Einwirkungsbereich der Konzentrationszone W1 ist der Einschätzung zufolge ein Brutvorkommen von Rotmilan und Wespenbussard wahrscheinlich sowie von Baumfalke und Uhu möglich.

Im Einwirkungsbereich der Konzentrationszone W2 ist ein Brutvorkommen von Wespenbussard wahrscheinlich und von Baumfalke, Rotmilan und Uhu möglich.

Alle genannten Arten haben eine gewisse Bindung an einmal gewählte Brutplätze. Dies ist aber lange nicht so stark und dauerhaft wie zum Beispiel bei See- oder Fischadler. Gerade in größeren Waldgebieten, die innerhalb der geplanten Windenergiegebiete liegen bzw. weiträumig im nahen Umfeld, sind Brutplatzverlagerungen jederzeit möglich.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Errichtung (oder ein späteres Repowering) der Windenergieanlagen samt deren erforderlichen Nebenanlagen (evtl. Kranaufstellflächen, (verbreiterte) Zufahrten) kommt es bereichsweise zu einem Verlust von Waldflächen.

Hinsichtlich der Auswirkungen durch die möglichen Windenergieanlagen sind vor allem Vogelarten und Fledermäuse potenziell betroffen. Für Vögel sind Gefährdungen durch Unfälle im Bereich der Rotoren möglich sowie Vertreibungseffekte und Einschränkungen von Nahrungslebensräumen.

Durch die Wahl von Konzentrationszonen außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten und auch außerhalb von Nah- und zentralen Prüfbereichen von

Einzelnachweisen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten ist aus artenschutzrechtlicher Sicht die maßgebliche Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt.

Fledermäuse sind bei der Ausweisung der Dichtezentren nicht berücksichtigt. Hier ist zu beachten, dass § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG vorsieht, dass Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen durch die Genehmigungsbehörde auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind.

Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und Verpflichtungen (insb. § 6 WindBG, § 15 BNatSchG) soll von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde und den späteren Projektentwicklern auf der Zulassungsebene auf eine möglichst verträgliche Windenergieplanung hingewirkt werden. Es wird hierfür unabhängig von der befristeten Entbindung einer speziellen artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 6 WindBG empfohlen, durch verhältnismäßige Kartierungen und/oder entsprechende Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5) die „erwartbaren“ kollisionsgefährdeten Arten sowie sonstige saP-relevante Arten und wertgebende Strukturen möglichst zu berücksichtigen. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar sind oder bei Nichtvorliegen entsprechender Daten sind zweckgebundene Zahlungen für nationale Artenhilfsprogramme zu bestimmen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 ff. WindBG).

Durch die Konzentrationszonenplanung wird sichergestellt, dass größere WEA in konfliktreicheren Gebieten im sonstigen Außenbereich des Marktgemeindegebietes ausgeschlossen werden.

Der nach Vermeidung verbleibende naturschutzrechtliche Eingriff in die Waldflächen kann auf der Zulassungsebene durch Kompensationsmaßnahmen bewältigt werden.

**Gesamtbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere:
Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit**

4.3 Boden

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des Bodens werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Natürlichkeit
	Seltenheit
	Biotopentwicklungspotenzial
	natürliches Ertragspotenzial

Die Konzentrationszonen liegen über den Braunerden aus Ablehm oder flachgründigen Rendzinen des Karsts. Diese Bodentypen sind im Naturraum häufig und haben mittleres bis hohes Biotopentwicklungspotenzial.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen erfolgen im Bereich der Anlagenstandorte sowie potenziell im Bereich der Zuwegungen Versiegelungen.

Pro Windenergieanlage ist mit Mastfuß und verbleibender Kranstellfläche mit einer relativ geringen Versiegelung von +/- 2.000 qm zu rechnen, im Falle von notwendigen Ausbaumaßnahmen für Zufahrtswege auch mehr. Durch die genaue Standortplanung lässt sich die Beanspruchung naturnaher Böden vermeiden. Insbesondere sollten naturnahe Böden unter älteren Laubwäldern nicht beansprucht werden, was bei der gegenständlichen Planung nicht zu erwarten ist.

**Gesamtbewertung Schutzgut Boden:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.4 Wasser

Für die Beurteilung des Schutzgutes Wasser sind die Grundwasserverhältnisse relevant. Dauerhaft wasserführende Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Bewertungskriterien Teilschutzgut Grundwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Geschütztheitsgrad der Grundwasserüberdeckung (Empfindlichkeit)
	Bedeutung für Grundwassernutzung
	Bedeutung des Grundwassers im Landschaftshaushalt

Beschreibung und Bewertung

Die Konzentrationszonen liegen im Karstgebiet der Oberpfälzer Alb. Der Karst ist durch einen sehr tief unter Gelände liegenden Grundwasserstand gekennzeichnet. Das Grundwasser ist allerdings durch die geringen Deckschichten teils kaum geschützt und hat eine hohe Empfindlichkeit.

Die geplante Konzentrationszone W 1 liegt in Schutzzone IIIb des Wasserschutzgebiets des Brunnens Kotzheim (festgesetzt mit Datum vom 15.04.2010).

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Beim Bau und Betrieb der Anlagen ist nicht mit erheblichen Stoffeinträgen durch grundwassergefährdende Stoffe zu rechnen. Die versiegelte Fläche ist relativ gering und durch die Versickerung vor Ort entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt. Zur Vermeidung von Stoffeinträgen in das Grundwasser sind die einschlägigen Vorschriften hinsichtlich grundwassergefährdender Stoffe (Öle, Schmiermittel) im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

Auf Grund der Randlage der geplanten Konzentrationszone W 1 im Wasserschutzgebiet und der zwei bereits genehmigten und errichteten Bestandsanlagen wird eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des Grund- und Trinkwasserschutzes gesehen. Gegebenenfalls erforderliche Auflagen sind im Rahmen der Genehmigungsebene zu berücksichtigen. Das Merkblatt Nr. 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ des Bayerisches Landesamt für Umwelt ist zu beachten.

**Gesamtbewertung Schutzgut Wasser:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.5 Klima / Luft

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern (z.B. Waldgebiete). Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Bedeutung / Empfindlichkeit	lufthygienische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete
	klimatische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete

Beschreibung und Bewertung

Bei den Konzentrationszonen handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen auf dem Albhochland. Das Albhochland ist ein großflächiges und bedeutendes Frischluftentstehungsgebiet mit klimatischer Ausgleichsfunktion. Im Bereich der Gemeinde Ursensollen hat fast das gesamte Gemeindegebiet Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion als Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiet. Lufthygienische Belastungsgebiete sind aber aufgrund der Lage im ländlichen Raum nicht vorhanden.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Bebauung gehen in sehr geringem Umfang Kalt- oder Frischluftentstehungsflächen verloren. Gleichzeitig dient die Planung aber der Vermeidung des Verbrauchs an fossilen Brennstoffen und trägt damit überörtlich in erheblichem Maß zum Klimaschutz bei.

**Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft:
 Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.6 Landschaft

Landschaft und Landschaftsbild wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Eigenart
	Vielfalt
	Natürlichkeit
	Freiheit von Beeinträchtigungen
	Bedeutung / Vorbelastung

Die Konzentrationszonen liegen im Naturraum Albhochland, der durch ein flachwelliges Relief mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und bewaldeten Kuppen geprägt wird. Der Landschaftsraum ist insgesamt ländlich strukturiert. Es besteht meist eine große Fernwirksamkeit und Einsehbarkeit von weiten Teilen des umliegenden Albhochlandes.

Die Konzentrationszone W 1 liegt in einem durch die Autobahn und zwei bestehende Windenergieanlagen vorbelasteten Raum. Die Konzentrationszone W 2 liegt innerhalb einer größeren zusammenhängenden Waldfläche deutlich abgesetzt vom Waldrand.

Gemäß den Schutzgutkarten Landschaftsbild/Landschaftserleben/Erholung des LfU sind die beiden überplanten Flächen von mittlerer Wertigkeit (Wertstufe 3).

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch das Erscheinungsbild von Windenergieanlagen wird die bisher überwiegend agrarische und forstlich geprägte Landschaft stark und fernwirksam technisch überprägt. Windenergieanlagen sind insbesondere bei den heutigen Dimensionen eine völlig neue Dimension im Landschaftsbild und nicht mit anderen baulichen Anlagen vergleichbar.

Im Rahmen des Betriebes ist vor allem die Bewegung der Rotoren erheblich, die eine ausgeprägte optische Unruhe in das Landschaftsbild einbringen. Die Windenergieanlagen werden weithin einsehbar sein.

Aufgrund der insgesamt beim Landschaftsbild besonders erheblichen Auswirkungen sind die Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild zwingend bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu beachten. Durch die entsprechende Standortwahl kann maßgeblich auf die Erheblichkeit der oben genannten Auswirkungen Einfluss genommen werden.

Gemäß dem zwischenzeitlich veröffentlichten Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ des Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.09.2023 sollen, um Beeinträchtigungen von Landschaftsschutzgebieten durch Windenergiegebiete gering zu halten, Flächen der Wertstufen 4 und 5 (hoch bis sehr hoch) und Gebiete im Wirkungsbereich visueller Leitlinien oder Höhenzüge möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Dies ist durch die vorliegende Planung berücksichtigt.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Ursensollen durch die Bündelung in zwei Konzentrationszonen eine weitere im Sinne des Schutzes des Landschaftsbildes wesentliche planerische Vermeidungsmaßnahme ergriffen. Die Konzentrationszonen binden bestehende Vorbelastungen ein und bewirken so die planerisch gewünschte räumliche Bündelung und Konzentration von Infrastruktureinrichtungen. Gleichzeitig stellt sie die zwingende Voraussetzung für den Ausschluss von Windenergieanlagen und den Schutz des Landschaftsbildes im übrigen Gemeindegebiet dar.

**Gesamtbewertung Landschaft:
Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit**

4.7 Kultur- und Sachgüter

In der geplanten Konzentrationszone W 1 befindet sich direkt am westlichen Rand an der Gemeindegrenze ein vorgeschichtlicher Bestattungsplatz mit Grabhügeln (Bodendenkmal D-3-6536-0054).

Etwa 140 m nördlich der geplanten Konzentrationszone W 2 befindet sich ein vorgeschichtlicher Bestattungsplatz mit Grabhügeln (Bodendenkmal D-3-6636-0036).

Durch Untersuchungen und konkrete Standortwahl ist im Rahmen der Genehmigungsplanung sicherzustellen, dass die Bodendenkmäler keine erhebliche Beeinträchtigung erfahren.

Im Stadtgebiet Amberg befindet sich mit der Wallfahrtskirche Maria Hilf ein besonders landschaftsprägendes Denkmal, wofür es im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bedarf (Art. 6 Abs. 5 bzw. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 BayDSchG).

Die geplanten Konzentrationszonen liegen nicht in den maßgeblichen Blickachsen im Hinblick auf die Wallfahrtskirche. Insofern wird von einer Vereinbarkeit der gegenständlichen Planung mit den Belangen des Denkmalschutzes ausgegangen. Dies wurde zwischenzeitlich vom Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege per E-Mail vom 13.10.2023 an TEAM 4 bestätigt.

4.8 Wechselwirkungen

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischem Wirkungsgefüge sind von den Konzentrationszonen nicht betroffen.

5. Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB

Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete haben weite Abstände zu den geplanten Konzentrationszonen, erhebliche Auswirkungen auf diese Gebiete sind auszuschließen.

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Planung dient der Vermeidung von stärkeren Immissionen in besiedelten Gebieten.

In der Regel sind keine Entwässerungseinrichtungen für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich. Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen ist auf nachfolgenden Ebenen zu gewährleisten.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die gegenständliche Planung dient der Nutzung erneuerbarer Energien.

Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Durch die Planung werden land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in geringem Umfang beansprucht. Die den Konzentrationszonen unterlagerte land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist außerhalb der für die Windenergieanlagen samt Nebenanlagen beanspruchten Teilflächen weiter möglich.

Darstellung von Landschaftsplänen

Die Darstellungen des Landschaftsplanes sind den Planausschnitten zugrunde gelegt. Es sind keine Aussagen vorhanden, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen. Eingriffe in besonders naturnahe Bereiche sind im Zuge der konkreten Standortwahl zu vermeiden.

6. Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und der erheblichen Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 Abs. 2 Ziffer b zum BauGB sind die Auswirkungen u.a. infolge der folgenden Wirkungen zu beschreiben:

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Die diesbezüglichen Auswirkungen sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt. Während der Bauarbeiten ist mit temporärer Beunruhigung zu rechnen. Hierfür werden überwiegend bestehende Wege beansprucht.

Auswirkungen infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die Auswirkungen werden durch die Standortplanung insoweit gemindert, dass die einschlägigen Vorgaben und Auflagen des Bundesimmissionsschutzgesetzes bzw. der Bundesimmissionsschutzverordnung im Hinblick auf Schall und Schatten deutlich eingehalten werden.

Auswirkungen hinsichtlich der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen während der Bauzeit an (durch Verpackungsmüll etc.) und sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Durch den Betrieb der Anlagen entstehen keine Abfälle. Nach endgültiger Einstellung der Nutzung der WEA sind die Anlagenteile ordnungsgemäß rückzubauen und die Abfälle entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Die entsprechenden Risiken auch hinsichtlich möglicher Katastrophen werden durch anlagenspezifische Auflagen im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz minimiert. Diese sind durch die einschlägigen technischen Vorschriften geregelt. Die Karte der Georisiken des Bayer. Landesamts für Umwelt gibt Gefahrenhinweise für Subrosion (Erdfälle, Dolinen) in beiden Konzentrationszonen „Windenergie“. Deshalb sind umfassende Bodengutachten im Bereich der künftigen möglichen Standorte erforderlich.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Besondere Risiken diesbezüglich sind nicht zu erwarten. Im künftigen immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind Summationswirkungen mit bestehenden Anlagen oder anderen Lärmquellen zwingend zu beachten.

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Besondere Risiken diesbezüglich sind nicht vorhanden.

Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Auswirkungen bezüglich eingesetzter Techniken und Stoffe sind auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zu bewerten. Mit erheblichen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die detaillierten Aussagen zur Eingriffsvermeidung, Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen sind im Detail der Genehmigungsebene vorbehalten.

Für Eingriffe in das Landschaftsbild sind, da diese grundsätzlich nicht vermeidbar und nicht kompensierbar sind, von Seiten des Verursachers Ersatzzahlungen zu leisten.

Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und Verpflichtungen (insb. § 6 WindBG, § 15 BNatSchG) soll von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde und den späteren Projektentwicklern auf der Zulassungsebene auf eine möglichst verträgliche Windenergieplanung hingewirkt werden. Es wird hierfür unabhängig von der befristeten Entbindung einer speziellen artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 6 WindBG empfohlen, durch verhältnismäßige Kartierungen und/oder entsprechende Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5) die „erwartbaren“ kollisionsgefährdeten Arten sowie sonstige saP-relevante Arten und wertgebende Strukturen möglichst zu berücksichtigen. Die Standorte sollten so gewählt werden, dass Eingriffe in ökologisch empfindlichere Lagen möglichst vermieden werden, z.B. durch Nutzung von Standorten für den Bau der Anlage oder für Zufahrtswege, Kranaufstellflächen etc. im direkten Anschluss bestehender Erschließungswege ohne Betroffenheit von Höhlenbäumen oder anderen relevanten Habitaten.

Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar sind oder bei Nichtvorliegen entsprechender Daten sind zweckgebundene Zahlungen für nationale Artenhilfsprogramme zu bestimmen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 ff. WindBG).

Für Fledermäuse sind gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen durch die Genehmigungsbehörde auch dann anzuordnen, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind.

Der Eingriff in den Naturhaushalt (Flächeninanspruchnahme durch Mastfuß der WEA einschließlich Nebenanlagen und neuen oder verbreiterten Zuwegungen) ist im Genehmigungsverfahren ordnungsgemäß zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

8. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde keine Steuerung in der durch die gegenständliche Planung erfolgten Form erfolgen. Es würden zumindest bis zum 31.12.2027 die Regelungen der Bayerischen Bauordnung mit der entsprechenden Änderung der 10H-Regelung gelten. Eine weniger gebündelte Errichtung von Windenergieanlagen

mit nachteiligeren Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft könnte die Folge sein.

Ab Beginn 2028 wäre die Sachlage nach aktueller Gesetzeslage wie folgt:
Sofern die Flächenbeitragswerte für Bayern erreicht werden, ist die Zulassung von Windenergieanlagen dann grundsätzlich auf Ausweisungen in Regionalplan gebunden. Werden die Teilflächenziele in den Regionen bis zum 31.12.2027 nicht erreicht, so sind Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Begrenzt durch die Anforderungen von Fachgesetzen (z.B. Naturschutzgesetz oder Immissionsschutzgesetz) oder sonstigen maßgeblichen Restriktionen (z.B. durch Leitungen, Richtfunk) besteht dann ein Genehmigungsanspruch ohne die aktuell noch verbliebenen Einschränkungen aufgrund von Art. 82 BayBO.

9. Monitoring

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind aufgrund der Art des Vorhabens keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ein evtl. Monitoring soll deshalb im Zulassungsverfahren falls erforderlich im Detail festgelegt werden, insbesondere hinsichtlich der evtl. erforderlichen Schutzmaßnahmen für Vögel oder Fledermäuse.

10. Zusammenfassung

1. Allgemeines

Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig im Planungs- und Zulassungsverfahren.

2. Auswirkungen der Planung

Mit dem Flächennutzungsplan werden Konzentrationszonen zur Windenergienutzung dargestellt und gleichzeitig andere Standorte im Gemeindegebiet ausgeschlossen.

Auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima sind geringe Auswirkungen zu erwarten, bezüglich Mensch, Pflanzen und Tiere sowie Landschaft Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit. Diese Auswirkungen können durch Standortwahl und weitere Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Zulassungsverfahrens noch minimiert werden.



Christoph Zeiler
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt

Anlage 1:

Potenzial-Analyse für Windkraft-Anlagen als Voruntersuchung zur Ermittlung geeigneter Flächen Potenzialflächen gem. Gemeinderatsbeschluss vom 04.10.2022 der landimpuls GmbH, Regenstauf, vom 06.10.2022

Anlage 2:

Einschätzung zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" im Sinne des § 45b "Betrieb von Windenergieanlagen an Land" Bundesnaturschutzgesetz von Dipl. Biologe Bernhard Moos, Auerbach, und Dipl.-Ing. (Univ.) Landschaftsarchitekt Christopher Trepesch, Amberg, vom 25.07.2023

Anhang

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5)

Abschnitt 1 – Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	500	2 000	5 000
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	500	1 000	3 000
Schreiadler <i>Clanqa pomarina</i>	1 500	3 000	5 000
Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i>	1 000	3 000	5 000
Wiesenweihe1 <i>Circus pygargus</i>	400	500	2 500
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	400	500	2 500
Rohrweihe1 <i>Circus aeruginosus</i>	400	500	2 500
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	500	1 200	3 500
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	500	1 000	2 500
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	500	1 000	2 500
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	350	450	2 000
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	500	1 000	2 000
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	500	1 000	2 000
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	500	1 000	2 500
Uhu1 <i>Bubo bubo</i>	500	1 000	2 500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

1 Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Abschnitt 2 – Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten nach Abschnitt 1 durch Windenergieanlagen sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Schutzmaßnahmen fachlich anerkannt:

Schutzmaßnahme

Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)

Beschreibung

Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten.

Wirksamkeit

Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen oder des Umfangs von Schutzmaßnahmen. Für alle Arten der Tabelle in Abschnitt 1 wirksam.

Schutzmaßnahme

Antikollisionssystem

Beschreibung

Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern.

Wirksamkeit

Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den Rotmilan in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint es möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen zukünftig auch für weitere kollisionsgefährdete Großvögel, wie Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Schwarzmilan und Weißstorch, einzusetzen. Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.

Schutzmaßnahme

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Beschreibung:

Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konfliktträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist

unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan.

Wirksamkeit:

Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.

Schutzmaßnahme

Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten

Beschreibung:

Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtland oder Nahungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsaufgaben ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen.

Wirksamkeit:

Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Baumfalke, Fischadler, Schreiadler, Weihen, Uhu, Sumpfohreule und Wespenbussard wirksam. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme ergibt sich aus dem dauerhaften Weglocken der kollisionsgefährdeten Arten bzw. der Verlagerung der Flugaktivität aus dem Vorhabensbereich heraus. Eine Wirksamkeit ist, je nach Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen.

Schutzmaßnahme

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Beschreibung:

Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen.

Wirksamkeit:

Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard wirksam. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.

Schutzmaßnahme

Phänologiebedingte Abschaltung

Beschreibung:

Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen.

Wirksamkeit:

Die Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht.